

## ► Freispruch

**Dem Pflichtverteidiger steht nicht automatisch eine Mittelgebühr zu**

| Wird der Mandant freigesprochen, stellt sich für den Pflichtverteidiger die Frage, in welcher Höhe er die Erstattung seiner Gebühren verlangen kann. Das LG Magdeburg hat diese Frage so beantwortet: Das Vorliegen der Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung und der Beiordnung als Pflichtverteidiger im Erstattungsfall begründet keine Gebühren mindestens in Höhe der Mittelgebühr (24.8.23, 25 Qs 49/23, Abruf-Nr. 237796). |

Die Grundlagen für die Pflichtverteidiger- und die Wahlverteidigergebühren sind unterschiedlich. Nicht jede Beiordnung eines Pflichtverteidigers begründet also pauschal und ohne Prüfung im Einzelfall die Festsetzung einer Mittelgebühr bei allen Gebührentatbeständen für Wahlverteidiger. Die Anlage zum RVG sieht die Rahmengebühren für Wahlverteidiger unabhängig neben dem jeweiligen Festbetrag für Pflichtverteidiger vor. Dem RVG lässt sich deshalb keine gesetzgeberische Intention entnehmen, dass die Pflichtverteidigergebühr i. H. v. 80 Prozent der Mittelgebühr für Wahlverteidiger einen generellen Maßstab für die Wahlverteidigergebühren darstellt. Zudem sind die gesetzlichen Kriterien für die Beiordnung von Pflichtverteidigern nicht pauschal mit den Kriterien in § 14 RVG für Wahlverteidigergebühren gleichzusetzen.

Ähnlich hat das LG Kiel entschieden (vgl. RVGreport 16, 335). Das AG Köthen (RVGreport 17, 185) ist dagegen davon ausgegangen, dass die Gebühren des Wahlverteidigers im Fall des Freispruchs mindestens in der Höhe der einem Pflichtverteidiger ggf. zustehenden gesetzlichen Gebühren festzusetzen sind.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

## ► Leserforum

**Erhält der Anwalt für den Antrag auf Unzulässigkeit der Vollstreckung des Bußgelds eine gesonderte Gebühr?**

| **FRAGE:** *In einem Bußgeldverfahren hat die Behörde trotz des noch laufenden Einspruchsverfahrens das Bußgeld gegen den Mandanten vollstreckt. Der Antrag des Anwalts auf Unzulässigkeit der Vollstreckung und ihre Aussetzung hatte Erfolg. Das AG legte der Bußgeldbehörde die Kosten und notwendigen Auslagen des Mandanten auf. Kann der Anwalt eine gesonderte Gebühr abrechnen?* |

**ANTWORT:** Die Tätigkeit des Verteidigers bei der Vollstreckung des Bußgeldes (hier: Antrag auf Unzulässigkeit der Vollstreckung nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 OWiG) wird nicht von der allgemeinen Verfahrensgebühr für das Bußgeldverfahren abgegolten. Es handelt sich um eine Einzeltätigkeit in der Zwangsvollstreckung, für die eine Verfahrensgebühr nach Nr. 5200 VV RVG zzgl. Auslagen anfällt (vgl. z. B. Gassner/Seith/Gassner, OWiG, 2. Aufl., § 103 Rn. 12). Nach der Anm. 4 zu Nr. 5200 VV RVG ist diese Tätigkeit des Verteidigers als gesonderte Einzeltätigkeit abzurechnen (vgl. Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 26. Aufl., Nr. 5200 VV Rn. 5). Da sie im Verhältnis zur Tätigkeit im Einspruchsverfahren gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit i. S. v. § 15 Abs. 2 RVG darstellt, entsteht auch die Auslagenpauschale gesondert (Burhoff, a. a. O., Rn. 13).

(mitgeteilt von Wolf Schulenburg, geprüfter Rechts- und Notarfachwirt, Berlin)



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil  
weiterlesen

Pflicht- und  
Wahlverteidiger-  
gebühren haben  
andere Grundlagen

Vollstreckung trotz  
Einspruchs

Das ist eine  
Einzeltätigkeit in der  
Zwangsvollstreckung